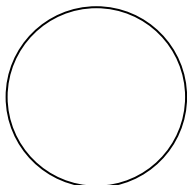




Polizeidienststelle:



Stempel

IHRE ZUSTÄNDIGE SCHIEDSSTELLE	
Schiedsstellenbezirk:	
Schiedsstelle:	
Anschrift:	
Telefon:	

Herausgeber:

Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 10 04 52, 44704 Bochum, Tel. 0234/ 588 97 0
E-mail: info@bdsev.de Internet: www.schiedsamt.de

Stand: 01. März 2008

BUND
DEUTSCHER
SCHIEDSMÄNNER und
SCHIEDSFRAUEN



DAS SCHLICHTUNGSVERFAHREN VOR DER SCHIEDSSTELLE

NACH DEN BESTIMMUNGEN DES SCHIEDSSTELLENGESETZES
DES FREISTAATES SACHSEN

**BÜRGERINFORMATION ZUR AUSLAGE
BEI DEN POLIZEIDIENSTSTELLEN**

Bearbeitet von Jürgen Hupperts,
Schiedsmann in Monheim, Stellv. Bundesschriftführer des BDS,

Heft Nr. 3 M

überarbeitet von Christian Hetzke
Geschäftsführer der Bezirksvereinigung Chemnitz im BDS e.V.

**Das Friedensrichteramt**

- ist ein Ehrenamt
- dient der vorgerichtlichen Streitschlichtung in Zivil- und Strafsachen
- ist Vergleichsbehörde im Sinne des § 380 Abs. 1 der Strafprozessordnung (StPO) - § 1 Abs. 3 Satz 1 SächsSchiedsStG.

Die sächsischen Schiedspersonen heißen Friedensrichterinnen oder Friedensrichter

Bei einem Streit oder anderen Ereignissen strafrechtlichen Inhalts, die die Rechte eines Einzelnen oder einer Gruppe verletzen, geht der Bürger zur Polizei.

Handelt es sich dabei um ein strafrechtliches Privatklagedelikt, muss die Polizei - bei entsprechendem Wunsch / Antrag der Bürgerin / des Bürgers - eine Anzeige aufnehmen und wird diese in der Regel ohne weitere Ermittlungen an die Staatsanwaltschaft leiten.

Die Staatsanwaltschaft prüft in diesen **Strafsachen das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung und wird das öffentliche Interesse oft verneinen und die Anzeige nicht weiter verfolgen; sie wird das Verfahren einstellen und auf den Privatklageweg verweisen.**

Das bedeutet, dass für derartige strafrechtliche Fälle, bei denen es sich um Privatklagedelikte handelt, ein besonderer Rechtsweg vorgeschrieben ist, der dann über die zuständige Schiedsstelle mit Durchführung eines Sühneversuches gemäß § 380 StPO beschriftet werden kann, um dem Anzeigenden dennoch strafrechtlichen Schutz zu ermöglichen.

Dies gilt bei folgenden Privatklagedelikten:

- Hausfriedensbruch § 123 StGB
- Beleidigung § 185 bis § 189 StGB
- leichter vorsätzlicher oder fahrlässiger Körperverletzung § 223 und § 229 StGB
- Bedrohung § 241 StGB
- Sachbeschädigung § 303 StGB
- Verletzung des Briefgeheimnisses § 202 StGB und
- den Rauschtaten nach § 323 a StGB



Wenn bezüglich der vorgenannten Privatklagedelikte keine Einigung erreicht wird, kann eine Bescheinigung über die Erfolglosigkeit des Schlichtungs- / Sühneversuchs beantragt werden; dann kann mit der Bescheinigung über die Erfolglosigkeit Privatklage beim zuständigen Amtsgericht erhoben werden,

Darüber hinaus können auch **bürgerliche Rechtsstreitigkeiten (Zivilsachen)** bei der Schiedsstelle geschlichtet werden.

Hierbei handelt es sich insbesondere um

- vermögens- und vertragsrechtliche Ansprüche, die auf Geld oder eine in Geld schätzbare Leistung gerichtet sind bzw. geldwerte Sachen oder Rechte zum Gegenstand haben; dazu gehören insbesondere Zahlungsansprüche (Schadensersatz, Schmerzensgeld, Kaufpreiszahlung, Werklohnvergütung usw.);
- Herausgabeansprüche;
- Ansprüche aus den übrigen Rechtsgeschäften des täglichen Lebens;
- Ansprüche aus Nachbarrechts- und Mietstreitigkeiten;
- Streitigkeiten über Ansprüche wegen Verletzung der persönlichen Ehre, die nicht in Presse oder Rundfunk begangen worden sind.

Zuständig ist in allen Verfahren grundsätzlich die Schiedsstelle, in deren Bezirk der Antragsgegner / die Antragsgegnerin wohnt.

Der Antragsteller hat einen voraussichtlich kostendeckenden Vorschuss an die Schiedsstelle zu zahlen (30 bis 50 €). Wer dann letztendlich die Kosten trägt, ergibt sich aus dem Ergebnis der Schlichtungsverhandlung.

Die Kosten setzen sich zusammen aus Gebühren in Höhe von 10,00 € bis 40,00 € zuzüglich Auslagen (Porto, Schreibgebühren usw.).

Wenn eine Einigung vor der Schiedsstelle erreicht wird, kann das Verfahren durch einen Vergleich abgeschlossen werden. Der Vergleich hat die gleiche Rechtsqualität wie ein Abschluss vor Gericht. Er ist ein Titel, aus dem 30 Jahre lang vollstreckt werden kann - soweit auch vollstreckbare Verpflichtungen darin vereinbart sind.